



**STADT BOPFINGEN
GEMEINDE UNTERSCHNEIDHEIM**

**Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan
"Mooswiesen-West"**

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 3 und
§ 10a Abs. 1 BauGB**

Anerkannt:
Bopfingen, 05.11.2024

Anerkannt:
Unterschneidheim, 05.11.2024

.....
Dr. Bühler, Bürgermeister

.....
Joas, Bürgermeister

Gefertigt: Ellwangen, 05.11.2024

Projekt: BO2301 / 733205
Bearbeiter/in: IH

A blue ink signature of the company name.

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

1. ZIEL DES BEBAUUNGSPLANES

Der holzverarbeitende Betrieb „Holzwerke Ladenburger“ ist in Bopfingen mit verschiedenen Standorten ansässig. Eine der Betriebsflächen liegt am nördlichen Rand von Kerkingen und soll erweitert werden. Die zusätzlichen Flächen müssen hier direkt angrenzend bzw. in unmittelbarer Umgebung des bestehenden Werks angesiedelt werden, um einen optimalen Produktionsablauf zu erreichen.

Südlich des Werksgeländes verläuft der Moosgraben mit Überflutungsflächen, im Norden wird das Gelände durch die Landesstraße 1060 begrenzt. Östlich der bestehenden Firma befindet sich die Ortslage von Kerkingen. Lediglich in westlicher Richtung sind größere, zusammenhängende Freiflächen mit einer bestehenden Zufahrt vorhanden, sodass es am Standort keine anderweitigen Erweiterungsmöglichkeiten gibt.

In den Flächennutzungsplänen der VG Bopfingen, Kirchheim am Ries sowie Riesbürg und des GVV Tannhausen mit den Gemeinden Stödtlen, Tannhausen und Unterschneidheim sind im Plangebiet des Bebauungsplanes „Mooswiesen West“ Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Entwicklung der Gewerbeflächen der „Holzwerke Ladenburger“ ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung der beiden betroffenen Flächennutzungspläne erforderlich.

2. VERFAHRENSABLAUF

Die Gemeinderäte der Stadt Bopfingen und der Gemeinde Unterschneidheim haben am 24.07.2023 den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplangebiet „Mooswiesen-West“ gefasst und den Vorentwurf gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf fand durch Auslegung vom 07.08.2023-15.09.2023 im Rathaus Bopfingen und Unterschneidheim statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde parallel durchgeführt.

Das weitere Verfahren wurde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes „Mooswiesen-West“ (Zeichnerischer Teil mit Zeichenerklärung, Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Hinweise), der Begründung mit Erläuterungen zum Bedarf und dem Umweltbericht mit Anhängen vom 08.07.2023 durchgeführt. Als weitere Anlagen wurden ein Fachbeitrag Verkehr, ein Fachbeitrag Schall, ein Geruchsgutachten, der Erläuterungsbericht zur wasserwirtschaftlichen Begleitung sowie eine Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung beigelegt. Der Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfs wurde am 25.07.2024 vom Gemeinderat Bopfingen und am 29.07.2024 vom Gemeinderat Unterschneidheim gefasst. In gleicher Sitzung wurde jeweils ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst, um die veränderte verkehrliche Erschließung einzubeziehen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs fand vom 12.08.2024-20.09.2024 im Rathaus Bopfingen und vom 05.08.2024-13.09.2024 im Rathaus Unterschneidheim statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde vom 31.07.2023-20.09.2024 durchgeführt.

Die Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erfolgte am 17.10.2024 im Gemeinderat Bopfingen und am 04.11.2024 im Gemeinderat Unterschneidheim.

Im Vorfeld der jeweiligen Gemeinderatssitzungen fanden Vorberatungen in den Ortschaftsräten Zöbingen, Zipplingen und Kerkingen statt.

Der detaillierte Verlauf des Verfahrens ist auch unter den „Verfahrensvermerken“ des Entwurfes dokumentiert.

Die Abwägung der einzelnen Interessen hat durch die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie in den Beratungen der Gemeinderäte stattgefunden.

3. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Schutzgüter nach dem BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB (Mensch, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter, Emissionen) ermittelt und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Unterstützend wurde für die Bewältigung des Arten- und Bodenschutzes auf Fachgutachten zurückgegriffen und die daraus resultierenden Einschätzungen, Empfehlungen und Maßnahmen in den Umweltbericht integriert.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen und internen Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzgebote, Maßnahmen zur Entwicklung) aus dem Bebauungsplan sind ebenso in die Bewertung mit eingeflossen.

- Pflanzgebot auf den Baugrundstücken
- Pflanzgebot auf den privaten Grünflächen
- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung

Trotz der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet verbleiben rechnerische Defizite bei den Schutzgütern Boden und Biotope.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere/Pflanzen können innerhalb des Geltungsbereiches durch die Aufwertung im Bereich der ausgewiesenen Grünflächen mit entsprechenden Ansaatflächen sowie Pflanzmaßnahmen auf den Baugrundstücken reduziert werden. Der Ausgleich kann aber nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.

Zum Ausgleich der verlorengegangenen zwei Feldlerchenbrutreviere müssen zwei Ackerbrachestreifen und eine Grünlandbrache dauerhaft angelegt werden, dadurch entsteht auch eine naturschutzrechtliche Aufwertung:

- Anlage einer Grünlandbrache auf Flst. 1963
- Anlage von Ackerbrachestreifen auf Flst. 2597
- Anlage von Ackerbrachestreifen auf Flst. 1973

Trotz Berücksichtigung aller gebietsinternen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben rechnerische Defizite (-446.278 ÖP) beim Schutzgut Boden und Tiere/Pflanzen. Nach Anrechnung der externen CEF-Maßnahmen verbleibt noch ein Defizit von 425.278 Ökopunkten.

Dieses soll durch eine Beteiligung an der Maßnahme „Absturzbeseitigung Eger unterhalb Trochtelfingen“ der Stadt Bopfingen ausgeglichen werden.

Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und der Kostenbeteiligung durch die Firma Ladenburger gilt der vorhabenbezogene Eingriff im Sinne des BNatSchG als ausgeglichen.

4. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN- BZW. TRÄGERBETEILIGUNG

4.1 Private Anregungen

Im Rahmen des Vorentwurfes sind mehrere Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Hier wurde hauptsächlich Bedenken und Anregungen bezüglich folgender Themen vorgebracht:

- Farbgestaltung Gebäude und Betriebsanlagen
- Beeinträchtigungen Landschaftsbild durch die zulässigen Gebäudehöhen und Baumasse (Reduzierung Gebäudehöhen)
- Eingrünung durch große Bäume und Fassadenbegrünung sowie Dachbegrünung
- Lärmentwicklung während der Bauzeit und auch während des Betriebs für Umgebungsbebauung
- Einschränkung betriebliche Erweiterung Hähnchenmastbetrieb/ Tierwohl, Verletzungen und Ausfälle/ Nachteile Beschattung PV-Anlage
- Ableitung Niederschlagswasser/ Überflutungsgefahr (Vorgaben Versickerung und Pufferung)
- Verkehrliche Anbindung Betriebsgelände und Wirtschaftsweg
- Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen
- Zusätzliche Verkehrsbelastung auf den anliegenden Kreis- und Landesstraßen
- fehlende Gutachten (Lärm, Oberflächenwasserentsorgung, Brandkonzepte und Immissionen - Gutachten zur Beeinflussung der ganzen Raumschaft)
- Einschränkung Lebensqualität/ Gefahr für Umwelt und Gesundheit/ Wertverlust Häuser
- Kein bzw. wenige zusätzliche oder hochwertige Arbeitsplätze für die Region

Im Rahmen der Anhörung zum Bebauungsplan-Entwurf wurden keine Stellungnahmen mehr abgegeben.

4.2 Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen des Vorentwurfes wurden hauptsächlich Bedenken und Anregungen bezüglich folgender Themen vorgebracht:

Verfasser	Thematischer Bezug	Schlagwortartige Kurzfassung
Regierungspräsidium Stuttgart Regionalverband Ostwürttemberg	Raumordnung	<ul style="list-style-type: none"> - Lage im schutzbedürftigen Bereich für Erholung und im schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz - Durchführung Zielabweichungsverfahren erforderlich - Lage in einem in einem Gebiet, das sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet - Anregung Flächentausch im FNP/ Auseinandersetzung mit Alternativflächen - Konkretisierung Bedarfsnachweis - Beachtung Bundesraumordnungsplan Hochwasser
Regierungspräsidium Stuttgart	Denkmalpflege	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung Auswirkungen der geplanten Baukörper auf das Landschaftsbild mit seinen raumprägenden Kulturdenkmalen
Regierungspräsidium Freiburg	Geologie und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Abruf Daten unter https://maps.lgrb-bw.de - Lage im Ausstrichbereich der Steine des Oberen Unterjuras sowie der Opalinuston-Formation (Mitteljura), welche im nördlichen Bereich des Plangebietes von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden - Empfehlung zur Erstellung Baugrunduntersuchung und ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro sowie eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens
LRA Ostalbkreis	Landwirtschaft und Veterinärwesen	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche - Einzelbetriebliche Betroffenheit eines naheliegenden Hofes (Tiergesundheit) - Erstellung Geruchsgutachten erforderlich
Landratsamt Ostalbkreis	Gewerbeaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> - Lärm- und Immissionsgutachten muss erstellt werden

	Naturschutz Wasserwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung saP - Vorgabe insektenfreundliche Aus- senbeleuchtung im BPL - Festlegung Kompensationsmaßnah- men im BPL - Nachweis/Vorgaben für ordnungsge- mäße Abwasserbeseitigung
Landesnaturschutzverband BW	Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"> - Betrachtung Boden als wichtiger CO2-Speicher - Betrachtung Grundwasserschutz - Betrachtung Sichtbeziehungen - Betrachtung Hochwasserschutz - Benennung Ausgleichsmaßnahmen
Stadt Ellwangen Gemeinde Westhausen	Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zur Verkehrsbelastung in Ellwangen-Röhlingen erforderlich (Verkehrs- und Lärmgutachten) - Aussagen zur Verkehrsbelastung in Lippach erforderlich

Die Bedenken der einzelnen Fachbehörden wurden größtenteils eingearbeitet.

Im Rahmen der Stellungnahmen zum Entwurf wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart und vom Regionalverband Ostwürttemberg nochmals auf die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie die schutzbedürftigen Bereiche hingewiesen, die durch die Erweiterungsplanung betroffen sind. Von der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen wurde auf die frühere Stellungnahme verwiesen.

**Im Hinblick auf die raumordnerischen Belange wurde zwischenzeitlich ein Ziel-
abweichungsverfahren durchgeführt und mit Bescheid vom 10.10.2024 eine Ab-
weichung vom Plansatz 3.2.4.1 (Z) – Schutzbedürftiger Bereich für Erholung – des
Regionalplans des Verbands Ostwürttemberg 2010 vom 08.01.1998 zugelassen.**

Vom Regierungspräsidium Freiburg wurde angeregt, die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) vorzunehmen, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Zusätzlich wurde die Empfehlung wiederholt, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.

**Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wurde bereits beauftragt und nach
Fertigstellung beim Landratsamt Ostalbkreis eingereicht.**

Vom Landratsamt Ostalbkreis wurde angeregt, dass im Bebauungsplan sichergestellt werden sollte, dass die Geräuscheinwirkungen, die von gewerblichen Flächen ausgehen an den maßgebenden Immissionsorten in der Umgebung des Plangebietes zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtewerte der TA-Lärm bzw. DIN 18005 führen. Weiterhin wurde angeraten, die Geruchsbelastung der TA-Luft an den dauerhaften Arbeitsplätzen einzuhalten und dies vielleicht schon durch die Aufnahme der Umsetzung von technischen Maßnahmen im Bebauungsplan für den Betreiber ersichtlich mit aufzunehmen.

Die Vorgaben sind in den Unterlagen bereits ausreichend berücksichtigt.

Vom Geschäftsbereich Wasserwirtschaft wurde angemerkt, dass die ordnungsge- mäße Abwasserbeseitigung des Plangebiets noch rechtzeitig vor der Erschließung in Form von Wasserrechtsgesuchen nachzuweisen ist und eine Gesamtkonzeption entwickelt werden soll.

Die Stadt Bopfingen wird den bestehenden AKP fortschreiben.

Der GB Landwirtschaft weist auf die hohe Wertigkeit der Erweiterungsflächen sowie der externen Maßnahmenflächen hin, die als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabsehbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Es sollte aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft werden, ob für die Ackerbrache auch ein Standort gewählt werden kann, der nach der Flurbilanz nicht als Vorrangflur eingestuft ist.

Aus Sicht des GB Landwirtschaft ist für die weitere Planung unbedingt darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Betriebserweiterung der Firma Ladenburger nicht mit Nachteilen für den Landwirtschaftsbetrieb verbunden ist und dessen Zukunftsfähigkeit am aktuellen Standort weiterhin gesichert bleibt, so dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken aufrecht erhalten werden.

Für die Erweiterung des Betriebs der Firma Ladenburger wurden Flächen gesucht, die sich an bestehenden Standorten der Firma anschließen können und eine entsprechende Größe aufweisen. Hierfür kam allein der Standort in Kerkingen in Betracht. Der Flächenumfang wurde nach den Unterlagen auf das Nötigste beschränkt und Ausgleichsmaßnahmen sollen extern erfolgen, um gute landwirtschaftliche Flächen nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen. Auch der Umstand, dass es sich vorliegend um Flächen der Vorbehaltstrur I handelt ist insofern unschädlich. In der Stadt Bopfingen und der Gemeinde Unterschneidheim ist laut LEL auch Vorrangflur vorhanden, sodass unseres Erachtens nach keine Flächeninanspruchnahme von besten Böden vorliegt. Diese Einschätzung wird auch vom Regierungspräsidium Stuttgart geteilt.

Auf externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche konnte nicht verzichtet werden. Aufgrund der hohen Anforderungen können die Flächen nur in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Zudem werden die Flurstücke der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen. Es findet keine Fremdnutzung statt, sondern lediglich eine angepasste Bewirtschaftung (Extensivierung).

Eine Gefährdung des nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebes ist nicht zu erwarten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind verschiedene textliche Festsetzungen aufgenommen worden, um eine Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs zu ermöglichen. Hinsichtlich der verbleibenden Beeinträchtigungen durch den Bau haben die Firma Ladenburger und der betroffene Landwirt eine vertragliche Vereinbarung geschlossen.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde angemerkt, dass für eine Beurteilung der Eignung der Flächen für die Feldlerche eine konkrete Darstellung dieser Flächen in einer Karte mit hinterlegtem Luftbild und aktuellen Flurstücken (entsprechend der Flurneuordnung) notwendig ist.

Im Rahmen der erforderlichen Ergänzungen hat sich herausgestellt, dass aufgrund neuester Planungen eine der ursprünglich angedachten Flächen nicht mehr geeignet ist. Für diese Maßnahme wurde eine Ersatzfläche gefunden in den Gemeinderatssitzungen vorgestellt und in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Vorgaben zum Monitoring konkretisiert.

Weiterhin wurde gefordert, die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschlag und Korridor Baufeldfreimachung) sowie Vorgaben für eine ökologisch günstige Entwicklung insbesondere der Magerwiesen, Baumpflanzungen und Heckenpflanzungen in den Textteil aufzunehmen und weitere Details zur Querung des geschützten angrenzenden Biotops mitzuteilen.

Der Textteil wurde um die klarstellenden Zusätze zum Satzungsbeschluss ergänzt. Zur Maßnahme „Absturzbeseitigung Eger unterhalb Trochtelfingen“ wurde der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahme im Jahr 2025/2026 erfolgen soll.

Bezüglich der geforderten detaillierten Planung zur Ableitung des Oberflächenwassers (Querung geschütztes Biotop) konnte auf die Darstellung der Einleitungsstelle in den Scherweidgraben ist in den Unterlagen zum Wasserrechtsge- such verwiesen werden. Das Wasserrechtsgesuch liegt dem Landratsamt Ostalbkreis zwischenzeitlich vor.

Vom GB Baurecht wird die Ausweisung des Baugebietes als sonstiges Sondergebiet weiterhin kritisch gesehen und darauf hingewiesen, dass aufgrund der gemarkungsübergreifenden Planung ein Planungsverband zu gründen ist und dieser Planungsverband/Zweckverband als Satzungsgeber im weiteren Verfahren benannt werden soll.

Basis der interkommunalen Planung ist der städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt Bopfingen, der Gemeinde Unterschneidheim und der Firma Ladenburger, dieser wurde bereits abgeschlossen.

Seitens der Gemeinde Westhausen konnte nach Vorliegen aller Gutachten dem Vorhaben der Firma Ladenburger in Kerkingen zugestimmt werden. Nichtsdestotrotz wurde erneut ausdrücklich auf die starke Schwerlastverkehrsbelastung des Teilorts Lippach durch die Anlieferung von Stammholz nach Kerkingen hingewiesen und dass vor diesem Hintergrund weiterhin nach Möglichkeiten gesucht werden sollte, wie die Belastung der Anlieger der Lippacher Ortsdurchfahrt deutlich reduziert werden kann.

Außer kleinerer klarstellender Berichtigungen waren keine Änderungen an den Bebauungsplan-Unterlagen zum Satzungsbeschluss erforderlich. Lediglich eine der externen Maßnahmen wurde ausgetauscht. Dieser Tausch ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Ostalbkreis, den beteiligten Gemeinden und der Firma Ladenburger sowie dem Flächenpächter und –bewirtschafter erfolgt.

5. ERGEBNIS DER ABWÄGUNG

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs wurden im Hinblick auf die bestehenden Bedenken aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurden ergänzende Aussagen eingearbeitet. Daraufhin konnten die bestehenden Bedenken im Rahmen des Entwurfs größtenteils zurückgestellt werden.

Die Abwägung der einzelnen Interessen hat in den Beratungen des Gemeinderates der Stadt Bopfingen und des Gemeinderates der Gemeinde Unterschneidheim stattgefunden.

Den Forderungen und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde konnte entsprochen werden. Bezuglich der weiterhin formulierten Bedenken der Landwirtschaft konnte die Planung nicht angepasst werden. Es handelt es sich nicht um die besten landwirtschaftlichen Böden. Auf beiden Gemeindegebieten ist jeweils nicht nur die Wertstufe „Vorbehaltsflur I“, sondern die höchste Wertstufe „Vorrangflur“ in nicht unerheblichen Maße vorhanden. Letztlich entscheidend war, dass für die Betriebserweiterung kein anderer Standort in Frage kommt. Aufgrund fehlender Brach- oder Konversionsflächen am Standort Bopfingen ist die Erweiterung mit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zwangsläufig verbunden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden bleiben bessere Flächen unangetastet: Am Standort Bopfingen sind die übrigen, direkt angrenzenden freien Flächen mit der höchsten Wertstufe „Vorrangflur“ bewertet.

Bezuglich der externen Maßnahmenflächen wurde aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der Anlage der Feldlerchenflächen Priorität eingeräumt. Der Flächenverbrauch wurde auf das Notwendige beschränkt. Der Großteil des Ausgleich erfolgt über eine flächensparenden Maßnahme am Gewässer.

Im Hinblick auf die raumordnerischen Belange wurde zwischenzeitlich ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und mit Bescheid vom 10.10.2024 eine Abweichung vom Plansatz 3.2.4.1 (Z) – Schutzbedürftiger Bereich für Erholung – des Regionalplans des Verbands Ostwürttemberg 2010 vom 08.01.1998 zugelassen.

Eine detaillierte Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen einschließlich Abwägung im Gemeinderat ist dem Abwägungsvorschlag zum Entwurf vom 30.09.2024 zu entnehmen.

Die Abwägung wurde vom Gemeinderat der Stadt Bopfingen und der Gemeinde Unterschneidheim durchgeführt und der Bebauungsplan am 17.10.2024 (Stadt Bopfingen) und am 04.11.2024 (Unterschneidheim) in seinem festgesetzten Plangebiet als Satzung beschlossen.